

## Offener Brief an die Herren Grossisten und Fabrikanten.

Sehr geehrte Herren!

In der durch Krieg bedrängten Zeit, wo das Geschäft fast stillsteht und selbst zahlungsfähige Kunden die Rechnungen nicht begleichen und das Geld zurückhalten, ist es manchen unserer Mitglieder und Kollegen nicht möglich, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Der ergebenst unterzeichnete Vorstand richtet deshalb an Sie die höfliche und ergebene Bitte, den Mitgliedern der Innung, die mit Zahlungen im Rückstande sind, eine längere Stundung gütigst gewähren zu wollen.

Wohl wissen wir, dass auch Sie vielleicht durch Abschlüsse Verpflichtungen haben, und hoffen wir, dass auch Sie das gleiche Entgegenkommen finden mögen, was wir von Ihnen erhoffen.

Die Dankbarkeit wird gewiss dadurch Ausdruck finden, dass alle treue Kunden bleiben.

Leipzig, den 9. August 1914.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand der Uhrmacherzweigsinnung zu Leipzig.

I. A.: Rob. Freygang, Obermeister.

## Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914.

Durch die in der letzten Gesamtvorstandssitzung vom 29. Juni 1913 erzielte Verständigung mit dem Bunde wurde es möglich, die ganze Arbeit des Zentralverbandes auf die zu lösenden Aufgaben zu verwenden.

Von den in der letzten Gesamtvorstandssitzung beschlossenen Arbeiten ist kurz folgendes zu berichten:

Meisterprüfungsordnung für das Uhrmacherhandwerk. Die von unserem Kollegen Roth, Dresden, ausgearbeitete Meisterprüfungsordnung ist allen Uhrmachervereinigungen zur Stellungnahme übersandt worden. Wesentliche Änderungen wurden aber nicht vorgeschlagen, so dass wir unsere Vorschläge am 6. März d. J. an alle Handwerks- und Gewerbekammern weitergeben konnten. Von den folgenden Kammern ist uns bereits die Berücksichtigung unserer Vorschläge zugesagt worden: Aurich, Chemnitz, Koblenz, Düsseldorf, Halle a. S., Heilbronn, Karlsruhe i. B., Magdeburg und München. Die Kammer Halle hat durch Beschluss ihrer Vollversammlung vom 12. März d. J. unsere Vorschläge einstimmig angenommen. Dieser Beschluss ist inzwischen am 16. Juni d. J. von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe (J.-Nr. IV. 5588) in der Hauptsache genehmigt worden. Ausgeschieden wurden die Beispiele für die theoretische mündliche Prüfung. Die gestellten Aufgaben waren ja auch von uns nur als einzelne Beispiele gedacht worden; immerhin wird man den Ausführungen des Herrn Ministers beipflichten können, wenn er sagt:

„Es empfiehlt sich nicht, Angaben mit bestimmten Zahlen oder einzelne Fragen in die Prüfungsordnung aufzunehmen, da dies erfahrungsgemäss auf die Prüfungsmeister und die Kandidaten gleich ungünstig wirkt. Die Kandidaten wissen bald die zu erwartenden Fragen und ihre Lösung im voraus, die Prüfungsmeister verfallen in Gleichgültigkeit und entwöhnen sich der eigenen Aufgabenstellung und der Vorbereitung auf die Prüfung (vergl. Runderlass vom 16. September 1901, Abs. 1, H. M. Bl. S. 223). Hält die Prüfungskommission es für notwendig, ihre Mitglieder über die Art der zu fordernden Berechnungen durch einzelne Beispiele zu belehren, so kann dies in Form eines besonderen, zu diesem Zwecke umgedruckten und nur den beteiligten Prüfungsmeistern zugänglichen Merkblattes geschehen.“

Die Meisterprüfungsordnung für das Uhrmacherhandwerk im Bezirk der Handwerkskammer Halle hat folgenden Nachtrag bekommen:

Die Meisterprüfungsordnung wird wie folgt abgeändert:

I. Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstücks nebst der dazu erforderlichen Laufwerks- und Grössenberechnung, Werk- oder mindestens Gangzeichnungen und der Kostenberechnung des Meisterstückes. Auch kann eine Arbeitsprobe gefordert werden.

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht:

1. An einer neuen besseren Schweizer Herrenuhr Unruhwellen, Minuten- und Sekundentrieb einzudrehen, mit Ersatz der Räder, Anfertigung eines Federkernes nebst Stellzahnes; Mittelstein fassen und anbringen, aufgebogene Spiralfeder (Breguetspirale) aufsetzen; Uhr regulieren.

2. Ein Rohrwerk fertigstellen, Triebe eindrehen, Räder schenkeln, Steine fassen, Glashütter Gang einbauen, Anker und Gabel selbst herstellen, Spirale legen usw.

3. Anfertigung und Einbau eines Chronometerganges in ein Taschenuhrwerk und seine gangfähige Vollendung.

4. Fertigstellung eines Sekundenregulators, Anker aus Rohmaterial vom Prüfling anzufertigen.

5. Fertigstellung eines Sekundenregulators mit Einbau einer elektrischen Kontaktvorrichtung oder eines besonderen Laufwerks zum Betriebe von elektrischen Nebenuhren.

6. Fertigstellung eines Rohwerkes einer Ankeruhr mit Repetition oder Chronograph, Vollendung des Ganges usw.

7. Neubau eines Ankerganges auf Grundplatte und Einbau in eine Reiseuhr.

8. Neubau einer Ankeruhr.

9. Neubau eines Sekundenregulators.

10. Neubau einer elektrischen Pendeluhr.

11. Neubau eines Signal- oder Registrierwerkes.

12. Neubau eines Chronometers.

Die Stücke sind in fertiger feiner Ausführung und, soweit es möglich, unvergolddet zu liefern.

II. § 10, Abs. 2, erhält folgenden Wortlaut:

„Sie — die theoretische Prüfung — beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstücks, der dazu gehörigen Zeichnungen und Kostenberechnungen. Dann folgen Fragen aus der Theorie: über Art, Abweichung und Wirkungsweise der Gänge und Eingriffe; Fehler und deren Abstellung in bestimmt bezeichneten Fällen. Art, Zweck und Wirkung der Spiralen und Kompensationseinrichtungen. Ueber elektrische Uhren (falls das Meisterstück dieser Klasse angehörte oder die Vorbildung des Prüflings sich darauf erstreckte). Geschichte der Uhrmacherei, verbunden mit Warenkunde unter Angabe des Ursprungs und der Erzeugungsstätten. Schliesslich hat der Prüfling eine ihm erst in dem Prüfungstermin vorgelegte Rechenaufgabe zu lösen, welche sich im Rahmen der Werkstattbedürfnisse zu halten hat.“

(Genehmigt von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 16. Juni 1914 — J.-Nr. IV. 5588.)

Halle a. S., den 6. Juli 1914.

Die Handwerkskammer.

A. Schondorf, Vorsitzender. Voigt, Sekretär.

Es ist wohl die Hoffnung berechtigt, dass auch die anderen Kammern gleichlautende Beschlüsse fassen werden. Die Meisterprüfungsausschüsse aber bitten wir, sich unsere Prüfungsordnung von uns zu verschaffen. Sie ist auch im „Jahrbuch 1914“ zum Abdruck gekommen. Sorgfältige Beachtung unserer Vorschläge und der zielbewusste Ausbau des Meisterprüfungswesens wird die Erziehung eines tüchtigen Meisterstandes ermöglichen.

Der Titel „Meister“ ist ein Ehrentitel, der nur dem tüchtigen Fachmann verliehen werden soll; die Meisterprüfung kann darum gar nicht ernst genug aufgefasst werden!

Innerlich verwandt mit der Meisterprüfung ist auch der Beschluss des letzten Verbandstages, darauf hinzuwirken, dass überall einheitlich eine vierjährige Lehrzeit für Uhrmacher eingeführt werde. Die in unserer letzten Sitzung genehmigte